

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision des Justizgesetzes (Gerichtskostenvorschuss)

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit der Motion M 16/22 «Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen» vom 26. Oktober 2022 verlangte die Rechts- und Justizkommission (RJK) vom Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Deckelung des Maximalbetrags in § 81 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) im Hinblick auf die Vermeidung von «Zivilverfahrenstourismus» angepasst wird. Die Bestimmungen von §§ 33 und 34 der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) seien hernach entsprechend zu modifizieren. In seiner Antwort bejahte der Regierungsrat zwar grundsätzlich einen Handlungsbedarf, wollte die Problematik jedoch zunächst noch vertiefter und umfassender prüfen. Insbesondere stellte sich auch die Frage, ob dem Anliegen der Motionärin nicht bereits mit einer Anpassung der Gebührenordnung an den Maximalsatz nach § 81 Abs. 1 JG von Fr. 200 000.-- (der zudem gemäss ausdrücklichem Wortlaut bei ausserordentlich hohem Streitwert überschritten werden kann) ausreichend Rechnung getragen werden könnte. Der Regierungsrat beantragte daher eine Umwandlung der Motion in ein Postulat. Die Motion wurde vom Kantonsrat an der Sitzung vom 24. Mai 2023 jedoch erheblich erklärt. Mit dem vorliegenden Geschäft kommt der Regierungsrat diesem expliziten Auftrag, das Justizgesetz zu ändern, nach.

2. Ausgangslage

2.1 Gemäss § 81 Abs. 1 JG erlässt der Regierungsrat die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen dabei höchstens Fr. 200 000.--, zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden. Gemäss §§ 33 f. GebO betragen die Gerichtsgebühren für die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht maximal Fr. 100 000.--, wobei gemäss § 3 Abs. 3 GebO der Höchstansatz ausnahmsweise um maximal 50 % überschritten werden darf, wenn eine Amtshandlung einen so

grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

2.2 Innerhalb des Gebührenrahmens mit der Obergrenze von Fr. 100 000.-- bzw. allenfalls Fr. 150 000.-- (§ 3 Abs. 3 GebO) wird bei der Gebührenfestsetzung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bereits heute die von der Motionärin geforderte Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes genommen. So betragen die Gerichtsgebühren bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 300 000.-- mindestens Fr. 16 600.-- plus 2 % des Fr. 300 000.-- übersteigenden Streitwertes und ab einem Streitwert von 1 Mio. Franken mindestens Fr. 30 600.-- plus 0.5 bis 1 % des 1 Mio. Franken übersteigenden Betrags (vgl. dazu die entsprechenden Richtlinien zu den Gerichtsgebühren, abrufbar unter <https://www.kgsz.ch/kantonsgericht/gesetze-und-richtlinien/gerichtsgebuehren>). Diese Berechnung ist im Übrigen (bis zur Kostengrenze von Fr. 100 000.--) fast identisch mit derjenigen des Kantons Zürich (ab einem Streitwert von Fr. 300 000.-- gelten dort Gerichtsgebühren von Fr. 16 750.-- plus 2 % des Fr. 300 000.-- übersteigenden Streitwertes und ab einem Streitwert von 1 Mio. Franken betragen sie Fr. 30 750.-- plus 1 % des 1 Mio. Franken übersteigenden Streitwertes [§ 4 der Gebührenordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, GebV OG, SRZH 211.11]). Der Unterschied zum Kanton Schwyz besteht somit einzig darin, dass hier der Maximalbetrag für die entsprechenden Gerichtsgebühren bei Fr. 100 000.-- begrenzt ist, derweil dies im Kanton Zürich nicht der Fall ist (dort gelten schliesslich ab einem Streitwert von 10 Mio. Franken Gerichtsgebühren von Fr. 120 750.-- plus 0.5 % des 10 Mio. Franken übersteigenden Streitwertes).

2.3 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die tieferen Gerichtsgebühren im Kanton Schwyz bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten gegenüber dem Kanton Zürich erst ab einem Streitwert von rund 8 bis 10 Mio. Franken relevant werden und der Kostenrahmen von Fr. 100 000.-- im Kanton Schwyz je nach verwendetem Zuschlag (vgl. die beschriebene Berechnung: Fr. 30 600.-- plus 0.5 bis 1 % des 1 Mio. Franken übersteigenden Streitwertes) erst ab einem Streitwert von knapp 15 Mio. Franken ausgeschöpft ist. Bedenkt man zudem die Möglichkeit einer Erhöhung der Maximalsätze um 50 % gestützt auf § 3 Abs. 3 GebO, so erhöhen sich die entsprechenden Streitwerte noch um das 1.5-fache. Aufgrund des kantonsrätlichen Auftrages soll jedoch für hohe Streitwerte im Justizgesetz eine explizite Grundgebühr mit einem Zuschlag von 0.5 % des die festgesetzte Streitwertgrenze übersteigenden Betrages verankert und die entsprechende Gebührenregelung damit derjenigen des Kantons Zürich angeglichen werden.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Mit der Revision von § 81 JG wird der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 von heute Fr. 200 000.-- grundsätzlich belassen, wobei dieser bei ausserordentlich hohen Aufwendungen oder Streitwerten durch die Verwaltung bzw. die Rechtspflege bereits heute überschritten werden konnte. Zur vom Kantonsrat geforderten Angleichung der Gerichtsgebühren an diejenigen des Kantons Zürich und den expliziten Auftrag, hierfür das Justizgesetz anzupassen, soll jedoch die Begrenzung der Gebühren bei ausserordentlich hohen Streitwerten von über 10 Mio. Franken aufgehoben und neu als Summe aus einer Grundgebühr von Fr. 120 750.-- und einer Gebühr von 0.5 % des Betrages, welcher den Streitwert von 10 Mio. Franken übersteigt, ausgestaltet werden. Damit soll verhindert werden, dass Parteien alleine aus Kostengründen als Gerichtsstand in einer Zivilstreitigkeit den Kanton Schwyz vereinbaren und damit die Gerichte in diesen oft sehr komplexen und anspruchsvollen Fällen zusätzlich belasten. Dabei gilt es festzuhalten, dass in der Gerichtspraxis die grosse Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten von der neuen Regelung nicht betroffen sein wird, da die Streitwerte zumeist unter dem Betrag von 10 Mio. Franken liegen. Zudem wird von den Gerichten in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die auferlegte Gebühr das Äquivalenzprinzip einhält, wonach die Gebührenhöhe in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen für die Parteien stehen muss.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5. Erläuterung der einzelnen Änderungen

5.1 Justizgesetz

§ 81 Abs. 1 und 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Obergrenze der Gebühren, wonach diese grundsätzlich höchstens Fr. 200 000.-- zuzüglich Auslagen betragen, für Gerichtsgebühren in der Zivilrechtspflege aufgehoben und in Absatz 1 ein entsprechender Vorbehalt eingefügt. Für alle anderen Amtshandlungen und Gerichtsentscheide findet der neue Absatz 2 keine Anwendung. Dabei wird eine Regelung analog zum Kanton Zürich getroffen, um die Attraktivität zum Abschluss von Vereinbarungen, welche aufgrund der tieferen Gebührenbelastung als Gerichtsstand den Kanton Schwyz vorsehen, zu mindern. Bis zu einem Streitwert von 10 Mio. Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten ändert sich an der bisherigen Regelung nichts. Bei der konkreten Gebührengestaltung wird die rechtsanwendende Gerichtsbehörde weiterhin etwa die allgemeinen Gebührengesamtsätze, namentlich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, zu berücksichtigen haben.

5.2 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung setzt als Vollzugsverordnung die Bestimmung von § 81 ff. JG um. Unter Abschnitt «V. Gebühren für die Zivilrechtspflege» sind die Gebühren für die Zivilrechtspflege aufgeführt. Die neue Bestimmung von § 81 Abs. 2 JG wird zu einer Anpassung von § 33 (Bezirksgericht) und § 34 GebO (Kantonsgericht) führen, die vom Regierungsrat zu beschliessen sein wird.

§ 33 Ziff. 6

Der heutige Gebührenrahmen für Entscheide der Bezirksgerichte liegt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 100 000.--. Bis zu einem Streitwert von 10 Mio. Franken – sowie selbstredend in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten – wird er belassen. Darüber gelten die Ansätze nach dem neuen § 81 Abs. 2 JG.

§ 34 Ziff. 7

Der heutige Gebührenrahmen für Entscheide des Kantonsgerichts liegt zwischen Fr. 500.-- und Fr. 100 000.--. Mit der Neuregelung von § 81 Abs. 2 JG bleibt dieser Rahmen für die grosse Mehrheit der Gerichtsverfahren bestehen. Eine Anpassung erfolgt erst ab einem Streitwert von über 10 Mio. Franken. Ab dieser Grenze gelten die Ansätze nach dem neuen § 81 Abs. 2 JG.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung der Gebührengestaltung in der Zivilrechtspflege führt bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10 bis 15 Mio. Franken aufgrund der Aufhebung der Obergrenze von Fr. 100 000.-- bzw. allenfalls Fr. 150 000.-- (vgl. § 3 Abs. 3 GebO) voraussichtlich zu einer nicht bezifferbaren Erhöhung der Gerichtsgebühren. Diese (wohl vorübergehende) Erhöhung ist jedoch erwünscht, um zu verhindern, dass aufgrund der heute im Kanton Schwyz tieferen Gebührenbelastung bei Zivilverfahren mit sehr hohen Streitwerten im Rahmen von Gerichtsstandsvereinbarungen primär aus Kostengründen der Kanton Schwyz gewählt wird, was zu einer unerwünschten zusätzlichen Belastung der Gerichte mit teils langwierigen, komplexen und anspruchsvollen

Prozessen führt. Für die grosse Mehrheit der «normalen» Prozesse ändert sich bezüglich Gebührenerhebung mit der Teilrevision des Justizgesetzes im Vergleich zu heute nichts. In personeller Hinsicht ergeben sich aus der Teilrevision keine direkten Auswirkungen. Durch die angestrebte Verminderung von prorogierten Gerichtsständen in Fällen mit einem sehr hohen Streitwert ist jedoch eine gewisse Entlastung des Kantonsgerichts und der Bezirksgerichte zu erwarten.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung (KV) unterstehen:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

7.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss als erledigt abgeschrieben werden (vgl. vorne Ziff. 1): Motion M 16/22 Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrentourismus eindämmen vom 26. Oktober 2022.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 16/22 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Vernehmlassungsentwurf